

Vereinbarung

zwischen dem SAARLAND,

vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur,
dieses vertreten durch Frau Ministerin Christine Streichert-Clivot,

und

dem Landkreistag Saarland,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Patrik Lauer,
als Interessenvertretung der saarländischen Landkreise
und des Regionalverbandes Saarbrücken

über die Errichtung des Systems „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“

Präambel

Das Saarland und seine Kommunen errichten gemeinsam eine landesweite systematische Geräte- und Medienausleihe in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die der Aufsicht durch das Ministerium für Bildung und Kultur unterstehen. Sie greifen mit diesem Vorhaben den durch den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gesetzten Innovationsimpuls auf.

Das Land und seine Kommunen setzen mit dem Vorhaben nicht nur die Forderung aus der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 um, lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren, sondern führen eigene Maßnahmen in der Bildungshoheit des Landes durch, um die im Basiscurriculum Medienbildung und informatische Bildung an saarländischen Schulen niedergelegten Ziele zu erreichen.

In Ansehung dieser Ziele tragen das Land und seine Kommunen mit der nachfolgenden Vereinbarung dafür Sorge, dass in einem ersten Schritt ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 bis zu den Herbstferien allen Lehrkräften an den vorgenannten Schulen ein für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, zu dessen Vor- und Nachbereitung benutzbares mobiles Endgerät durch den jeweiligen Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken angeboten werden kann. Die Landkreise und der Regionalverband unterbreiten dieses Angebot auch den Lehrkräften an Grundschulen in der Trägerschaft der jeweils kreis- oder verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Das Land und seine Kommunen werden in einem zweiten Schritt ein Leihangebot auch Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten unterbreiten und zu diesem Zweck die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen in eine neue Vereinbarung überführen, die ein umfassendes Angebot einer Medienleihe regelt, sobald die hierzu erforderlichen Strukturen aufgebaut wurden.

Erster Abschnitt: Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Ziel der Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Land und Kommunen errichten das System „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ durch den Aufbau und die Erhaltung sowie den Betrieb eines Bestandes an schulgebundenen mobilen Endgeräten, das heißt, Notebooks, Laptops oder Tablet-PC mit Ausnahme von Smartphones, innerhalb der örtlichen, regionalen und landesweiten IT-Bildungsinfrastruktur.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff

1. **örtliche IT-Bildungsinfrastruktur** die an einem Schulstandort ohne Rücksicht auf die jeweilige Schulform vorhandenen IT-Netzwerke, digitalen Präsentationsmöglichkeiten einschließlich der Möglichkeiten zur Wiedergabe digital vorliegender audiovisueller Medien und digitalen Arbeitsgeräte wie zum Beispiel Drucker, Dokumentenkameras, digitale Messsysteme, soweit diese für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind;
2. **regionale IT-Bildungsinfrastruktur** die in einem geografisch abgrenzbaren Raum eingerichteten Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern sowie auch Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern;
3. **landesweite IT-Bildungsinfrastruktur** die von dem Land angebotenen Lehr-Lern-Infrastrukturen, insbesondere die saarländische Bildungscloud (Online-Schule Saarland) und die dazugehörigen Dienste wie zum Beispiel pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen oder Portale;
4. **schulgebundenes mobiles Endgerät** ein Notebook, Laptop oder Tablet-PC, das im Eigentum eines Schulträgers steht und in die örtliche IT-Bildungsinfrastruktur, die anschlussfähig ist an regionale, landesweite und länderübergreifende IT-Bildungsinfrastrukturen, einschließlich der IT-Administrations-, Wartungs- und Supportstrukturen eingebunden ist;
5. **ersuchte Stelle** die Dienststelle des Schulträgers oder die Dienststelle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur, an die sich eine Lehrkraft zum Zwecke der Geltendmachung eines Betroffenenrechts wendet;
6. **benannte Stelle** die Dienststelle im Geschäftsbereich eines Schulträgers, die von diesem eingerichtet wurde, um Angelegenheiten der Leihe eines schulgebundenen mobilen Endgeräts zu bearbeiten.

§ 3 Ziel der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt das Verhältnis des Landes zu den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken in Bezug auf das System „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ bis zur Überführung dieses Systems in die landesweite systematische Geräte- und Medienausleihe. Sie dient der Schaffung effizienter, belastbarer interoperabler Strukturen, die den Impuls aus der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 27. Januar 2021 (BAnz AT vom 18. Februar 2021 B3) aufnehmen und über die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung hinaus nachhaltig betrieben werden können.

Land und Kommunen ermöglichen allen Lehrkräften an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die der Aufsicht durch das Ministerium für Bildung und Kultur unterstehen, ein schulgebundenes mobiles Endgerät für die eigene pädagogische Arbeit zu entleihen.

Zweiter Abschnitt: Gerätebestand „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“

§ 4 Aufbau eines Gerätebestandes

Die Landkreise und der Regionalverband bauen einen Gerätebestand unter Verwendung der durch die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 27. Januar 2021 (BANz AT vom 18. Februar 2021 B3) durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen und unter Bereitstellung des in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Eigenanteils durch das Land auf. Das Land gewährt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“.

Die Landkreise und der Regionalverband legen eine Geräte-Notfallreserve an. Die Größe der Notfallreserve soll so bemessen sein, dass die Geräteanzahl fünf Prozent der Zahl der entleihberechtigten Lehrkräfte beträgt. Die Geräte-Notfallreserve dient dazu,

- a) nach Mitteilung der voraussichtlich zu Beginn des jeweils kommenden Schuljahres an den betreffenden Schulen des Landkreises oder des Regionalverbandes eintretende Personalschwankungen aufzufangen und hinzukommenden Lehrkräften ein schulgebundenes mobiles Endgerät zur Leihe anbieten zu können,
- b) vorübergehend an den Schulen des betreffenden Landkreises oder des Regionalverbandes tätigen Lehrkräften und diesen gleichgestellten Personen wie zum Beispiel externen Referenten im Rahmen schulischer Projekte ein Leihgerät während der Dauer der Tätigkeit an der Schule ein schulgebundenes mobiles Endgerät zur Leihe anbieten zu können,
- c) Lehrkräften, deren entliehenes schulgebundenes mobiles Endgerät vorübergehend oder dauerhaft infolge von Beschädigung oder Verlust nicht benutzbar ist, ersatzweise ein anderes schulgebundenes mobiles Endgerät zur Leihe anbieten zu können.

§ 5 Aufrechterhaltung des Gerätebestandes

Der Gerätebestand wird von den Landkreisen und dem Regionalverband so aufrechterhalten, dass allen Lehrkräften, die an einer Schule in ihrer Trägerschaft oder in Trägerschaft einer kreis- oder verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde tätig sind, ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Zu diesem Zweck teilt das Land den Landkreisen und dem Regionalverband zu Beginn des II. Quartals eines jeden Jahres die Zahl der Lehrkräfte mit, die voraussichtlich zu Beginn des kommenden Schuljahres an den betreffenden Schulen tätig sein werden.

Das Land gewährt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zur Aufrechterhaltung des bedarfsgerechten Gerätebestandes Zuwendungen gemäß § 23 und § 44 LHO unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nutzungsdauer der schulgebundenen mobilen Endgeräte sowie der Entwicklung der Zahl der an den Schulen im betreffenden Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken beschäftigten Lehrkräfte. Das Nähere, insbesondere die zugrunde zu legende erwartete Nutzungsdauer und der Gerätehöchstpreis, wird in der Anlage bestimmt.

Durch Personalschwankungen oder Personalreduzierungen an den betreffenden Landkreis oder den Regionalverband zurückgegebene Geräte, deren erwartete Nutzungsdauer noch nicht erreicht oder überschritten ist, werden der Geräte-Notfallreserve gemäß § 4 Absatz 2 zugeführt.

§ 6 Integration in die kommunale IT-Bildungsinfrastruktur

Die Landkreise und der Regionalverband bauen Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen in ihrer Zuständigkeit als Schulträger auf, integrieren die im Rahmen des Systems „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ vorgehaltenen schulgebundenen mobilen Endgeräte und betreiben diese Infrastrukturen nachhaltig.

Für Aufbau und Betrieb von Administrations-, Wartungs- und Supportstrukturen greifen sie den Impuls aus der Förderung des Bundes auf der Grundlage der Zusatzvereinbarung „Administration“ vom 3. November 2020 (BANz AT vom 16. Dezember 2020 B4) auf und nutzen die im Rahmen des Investitionsprogramms „DigitalPakt Schule Saarland (Region und Land)“ sowie des Förderprogramms „Administration Schule Saarland (2020-2024)“ verfügbaren Fördermittel.

Zur Aufrechterhaltung der Integration der schulgebundenen mobilen Endgeräte, die als Leihgeräte nach dieser Vereinbarung Lehrkräften an saarländischen Schulen zur Verfügung gestellt werden, gewährt das Land den Landkreisen und dem Regionalverband Zuwendungen gemäß § 23 und § 44 LHO. Das Nähere, insbesondere die zu IT-Wartung, Administration und Support zu rechnenden Leistungen sowie die dafür zugrunde zu legende Kostenaufwandspauschale, wird in der Anlage bestimmt.

Dritter Abschnitt: Entleihverfahren

§ 7 Entleihvereinbarung

Das Entleihen eines schulgebundenen mobilen Endgeräts im System „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ erfolgt auf einen Leihantrag der jeweiligen Lehrkraft.

Die Lehrkraft, die bei dem betreffenden Landkreis oder dem Regionalverband ein schulgebundenes mobiles Endgerät als Leihgerät empfangen hat, kann von dem betreffenden Entleiher im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbenutzbarkeit des ihr überlassenen schulgebundenen mobilen Endgeräts ersatzweise ein anderes schulgebundenes mobiles Endgerät entleihen.

Bei der Geräteübergabe werden durch den entleihenden Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken Daten erhoben, die ermöglichen, das entliehene Gerät als zum eigenen Gerätebestand zugehörig zu identifizieren. Der entleihende Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken ist berechtigt, die Aushändigung unter Dokumentation des äußeren Gerätezustandes selbst vorzunehmen oder einen auf seine Kosten tätig werdenden Dritten vornehmen zu lassen und die zeitliche Dauer der Überlassung aus sachlichen Gründen zu beschränken. Eine entsprechende Dokumentation ist der entleihenden Lehrkraft zugänglich zu machen.

§ 8 Leihentgelte

Das Entleihen eines schulgebundenen mobilen Endgeräts im System „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ ist für die betreffende Lehrkraft unentgeltlich.

§ 9 Datenschutz

Land sowie Landkreise und Regionalverband Saarbrücken sind für die Gewährleistung des Datenschutzes gemeinsam verantwortlich. Eine Lehrkraft ist berechtigt, sich wegen der Geltendmachung ihrer Rechte aus den Artikeln 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung im Kontext des Leihverhältnisses an den jeweiligen Schulträger sowie im Kontext der Gerätenutzung an den betreffenden Schulträger oder das Ministerium für Bildung und Kultur zu wenden. Die Dienststellen des betroffenen Schulträgers und des Ministeriums für Bildung und Kultur unterstützen sich bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen. Die von der betroffenen Lehrkraft ersuchte Stelle überwacht die Einhaltung etwaiger Fristen. Die von der betroffenen Lehrkraft ersuchte Stelle übernimmt eine gegebenenfalls erforderliche Information der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der leihweisen Überlassung und der mittels des schulgebundenen mobilen Endgeräts vorgenommenen Datenverarbeitung dürfen durch den entleihenden Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken nur insoweit verarbeitet werden, wie dies durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der flächendeckenden Versorgung aller Lehrkräfte an saarländischen Schulen mit pädagogisch einzusetzenden schulgebundenen mobilen Endgeräten zugelassen ist.

Das Ministerium für Bildung und Kultur informiert die Lehrkräfte an saarländischen Schulen in angemessener Weise über die Integration der leihweise zu überlassenden schulgebundenen mobilen Endgeräte in die IT-Bildungsinfrastruktur der Landkreise und des Regionalverband Saarbrücken insbesondere auch im Hinblick auf die durch die zentrale Geräteverwaltung – Mobile Device Management – erfolgende Datenverarbeitung. Die Landkreise und der Regionalverband stellen gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur den Lehrkräften die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen zur Verfügung.

§ 10 Gerätehandhabung

Das Ministerium für Bildung und Kultur hält die Lehrkräfte an, ein entliehenes schulgebundenes mobiles Endgerät sowie das zu diesem Endgerät leihweise überlassene Zubehör wie zum Beispiel Schutzhülle, Eingabegeräte oder Netzteil pfleglich zu behandeln und sorgsam zu verwahren.

Lehrkräfte, die ein schulgebundenes mobiles Endgerät entliehen haben, sind berechtigt, sich im Falle von Fehlern oder Beschädigungen, die die Gebrauchstauglichkeit einschränken, an die benannte Stelle des entleihenden Landkreises oder Regionalverband Saarbrücken zu wenden.

Lehrkräfte werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur angehalten, im Falle des Verlusts oder anderweitigen Abhandenkommens eines entliehenen schulgebundenen mobilen Endgerätes den Verlust unmittelbar der benannten Stelle bei dem entleihenden Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken anzuzeigen. Im Falle eines Diebstahls wird dieser bei der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind berechtigt, nach Beendigung der Geräteleihe zurückgenommene schulgebundene mobile Endgeräte technisch aufzuarbeiten oder aufarbeiten zu lassen, um sie hiernach dem System „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ erneut zuzuführen, soweit eine Integration der aufgearbeiteten Geräte gemäß § 6 möglich ist.

Schulgebundene mobile Endgeräte, die aufgearbeitet oder ausgemustert werden sollen, sind bei der Rücknahme von den auf ihnen gespeicherten Daten der entleihenden Lehrkraft zu befreien, indem diese persönlichen Daten in geeigneter Weise unlesbar gemacht oder der betreffende Datenträger entfernt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 11 Gerätebenutzung

Das Ministerium für Bildung und Kultur hält die Lehrkräfte in geeigneter Weise dazu an, durch und während der Benutzung der Funktionen eines entliehenen schulgebundenen mobilen Endgerätes die Rechte, Rechtsgüter und Interessen Dritter zu wahren.

Die Gerätebenutzung soll vorrangig an pädagogischen Zielen auszurichten sein. Sie soll insbesondere der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen dienen. Eine Benutzung mit pädagogischer Zielsetzung liegt auch dann vor, wenn das entliehene schulgebundene mobile Endgerät zur Teilnahme an über Telekommunikationsnetze angebotenen Fortbildungsformaten des Landesinstituts für Pädagogik und Medien sowie der Lehrerfortbildungsinstitute verwendet wird.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird Lehrkräfte in geeigneter Weise dazu anhalten, nicht in die Hard- und Softwarekonfiguration eines entliehenen schulgebundenen mobilen Endgerätes einzugreifen und Daten vorrangig in der von dem Land bereitgestellten Dateiablage und nicht auf dem Endgerät selbst abzulegen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Mitteilungen bei Störungen

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken informieren das Ministerium für Bildung und Kultur über in ihrer Sphäre angelegte Umstände, die zu einer Reduzierung oder Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit von entliehenen schulgebundenen mobilen Endgeräten führen.

Im Falle von vorhersehbaren, planbaren Arbeiten wie zum Beispiel im Falle von erforderlichen Wartungsfenstern soll die Information mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen erfolgen. Bei sich wiederholenden Arbeiten genügt die Angabe der zeitlichen Lage und der Abstände zwischen den Einzelarbeiten. In allen übrigen Fällen erfolgt die Information unverzüglich.

Das Ministerium für Bildung und Kultur informiert die Lehrkräfte in geeigneter Weise über Mitteilungen bei Störungen.

§ 13 Überprüfung der Festlegungen in der Anlage

Die in der Anlage gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 getroffenen Festlegungen sollen jährlich zu Beginn des II. Quartals darauf überprüft werden, ob die zugrunde zu legende erwartete Nutzungsdauer, der Gerätehöchstpreis sowie die Kostenaufwandspauschale und die mit dieser zu finanzierenden Leistungen, die Gegenstand von IT-Wartung, Support und Administration sind, den tatsächlichen Gegebenheiten und den jeweils aktuellen Anforderungen entsprechen.

Die Angemessenheit von Kosten und Aufwänden ist hierbei im Wege eines Kostenvergleichs zu ermitteln. Der Kostenvergleich hat sich soweit möglich an den übrigen zur Beschaffung oder Bereitstellung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossenen Verträgen des Landes zu orientieren. Soweit Leistungen nicht Gegenstand von

laufenden Verträgen des Landes sind, erfolgt der Kostenvergleich anhand des fiktiven Aufwandes im Falle eines Outsourcing.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 15 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie tritt außer Kraft, wenn sie durch eine Vereinbarung ersetzt wird, durch die Regelungen zur landesweiten systematischen Geräte- und Medienausleihe getroffen werden.

Erweisen sich Bestimmungen dieser Vereinbarung zum Beispiel aufgrund von Änderungen der Rechtslage oder gewandelter technischer Gegebenheiten als nicht durchführbar, ist jede Partei berechtigt, von der jeweils anderen Partei die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung zu fordern. Jede Partei hat darüber hinaus das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen laufenden Schuljahres zu kündigen.

Davon unberührt bleibt das Recht jeder Partei, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

§ 16 Formerfordernisse

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung, sowie die Aufforderung, in der Vertragsverhandlungen einzutreten, und die Kündigung bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form der Schriftform gleichwertig ist.

Saarbrücken, den 18.6.21



SAARLAND
Ministerium für Bildung und Kultur
Ministerin Christine Streichert-Clivot

Saarlouis, den 18.06.2021



Landkreistag Saarland
als Interessenvertretung der saarländischen
Landkreise und des Regionalverbandes
Saarbrücken
Landrat Patrik Lauer

Anlage

zur Vereinbarung des Saarlandes mit dem Landkreistag Saarland über die Errichtung des Systems „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“

Erster Abschnitt

Gerätebestandserhaltung gemäß § 5 Absatz 2

1. Grundlage der Zuwendungen

Das Land gewährt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Bestandes an schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräten für Lehrkräfte Zuwendungen gemäß § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Bestimmungen der Förderrichtlinie „Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen“ vom [Datum] (Amtsbl. I S. [Seitenangabe]) werden auf Beschaffungen nach Ausschöpfen der in der Förderrichtlinie ausgewiesenen Förderhöchstsummen unter jeweiliger Neufestsetzung von Förderhöchstbeträgen entsprechend angewendet.

2. Festlegung der wesentlichen Beschaffungsparameter

- a) Gemeinsame Mindestanforderungen an schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte

Schulgebundene mobile Endgeräte, die als Leihgeräte für Lehrkräfte verwendet werden, erfüllen unabhängig von dem Betriebssystem, unter dem sie betrieben werden sollen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen:

- aa) Die Geräte erfüllen die im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der betreffenden Schule angelegten Nutzungsszenarien, eine interoperable Struktur bei schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler einerseits sowie für Lehrkräfte andererseits ist anzustreben;
- bb) Die Geräte fügen sich in die schulische IT-Bildungsinfrastruktur ein;
- cc) Das Netto-Gerätgewicht des betriebsbreiten schulgebundenen mobilen Endgeräts als Leihgerät für Lehrkräfte (mit Akkumulator, bei Tablet-PC ohne Tastatur und Schutzhülle) beträgt unter einer Bildschirmdiagonale von 10 bis unter 11 Zoll ca. 600 Gramm, ab einer Bildschirmdiagonale von 11 Zoll ca. 1.500 Gramm;
- dd) Der Bildschirm (Display) ist hell und blickwinkelstabil sowie berührungsempfindlich (Touch-Screen), eine Technik zur Stifteingabe (Digitizer oder vergleichbar) sowie eine Handballenerkennung sind vorhanden, die Bildschirmauflösung beträgt mindestens 1.366 x 768 Pixel, die Helligkeit mindestens 220 cd/m²/nits;
- ee) Ein Anschluss einer Zeigereingabe zum Beispiel Maus, Trackball via USB oder Bluetooth ist möglich;
- ff) Die Geräte verfügen über die Möglichkeit zur Teilnahme an Videokonferenzen wie auch zum Erstellen audiovisueller oder visueller Medien (Fotos, Filme) mittels

- Frontkamera mit einer Mindestauflösung von 0,9 Megapixeln und einer Rückkamera mit einer Auflösung von mindestens 2 Megapixeln;
- gg) Die Geräte können zur Wiedergabe von Audio-Medien oder audiovisueller Medien mit der örtlichen Anzeige- und Wiedergabetechnik gegebenenfalls mittels eines Adapters verbunden werden (3,5 mm-Klinke);
 - hh) Die Geräte können zur Wiedergabe von visuellen oder audiovisuellen Medien mit der örtlichen Anzeige- und Wiedergabetechnik gegebenenfalls mittels eines Adapters verbunden werden (Display-Port; Mini-Display-Port, HDMI oder USB-C);
 - ii) Die Geräte können mit dem WLAN nach den Standards 802.11ac oder 802.11ax verbunden werden;
 - jj) Die Laufzeit des Geräts im Akkumulatorbetrieb beträgt mindestens 8 Stunden nach Herstellerangabe;
 - kk) Die Geräte verfügen über das übliche Zubehör wie Netzteil, USB/Bluetooth-Eingabegerät je nach vorhandenen Anschlussmöglichkeiten;
 - ll) Es wird empfohlen, einen Schutz der Geräte vor leichten Stößen vorzusehen.
- b) Besondere Anforderungen an Geräte, die unter den Betriebssystemen Windows oder Linux betrieben werden sollen

Schulgebundene mobile Endgeräte, die als Leihgeräte für Lehrkräfte eingesetzt und unter den Betriebssystemen Windows oder Linux betrieben werden sollen, erfüllen zusätzlich zu den unter a) genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen:

- aa) Multi Core-CPU, integrierte Grafikeinheit einer aktuellen Plattform;
 - bb) Arbeitsspeicher 8 GB RAM oder mehr;
 - cc) Speicherplatz der Festplatte SSD 128 GB oder mehr;
 - dd) Mindestens ein Anschluss USB 3.x (1. Generation), mindestens ein Anschluss USB-C;
 - ee) Windows-Betriebssysteme ab Version Windows 10.
- c) Besondere Anforderungen Geräte, die unter den Betriebssystem iOS oder Android betrieben werden sollen

Schulgebundene mobile Endgeräte, die als Leihgeräte für Lehrkräfte eingesetzt und unter dem Betriebssystem iOS oder Android betrieben werden sollen, erfüllen zusätzlich zu den unter a) genannten Voraussetzungen folgende Anforderungen:

- aa) Bei iOS-Betriebssystem: Apple A10-Prozessor, Mindestwert An-TuTu v8: 300.000 Punkte (Total Score) oder bei Android: Prozessoren verschiedener Hersteller, Mindestwert An-TuTu v8: 170.000 Punkte (Total Score);
 - bb) Arbeitsspeicher 3 GB RAM;
 - cc) Interner Speicher SSD 64 GB oder mehr;
 - dd) Betriebssystem iPadOS ab Version 14.x, Adroid ab Version 9.x
- d) Mindestens erwartete Nutzungsdauer

Die mindestens erwartete Nutzungsdauer von schulgebundenen mobilen Endgeräten, die als Leihgeräte für Lehrkräfte eingesetzt werden, beträgt vier Jahre – eine Prü-

fung sowie Dokumentation über die weitere Verwendung - im Einklang der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit - ist zwingend einzuhalten.

- e) Gerätekosten für die Neu- und Nachbeschaffung
Der Gerätepreis für die Neu- und Nachbeschaffung eines schulgebundenen mobilen Endgeräts - einschließlich Softwarelizenzen wie MDM, Betriebssystem, Virensoftware etc. (Inbetriebnahme) - das als Leihgerät für Lehrkräfte eingesetzt werden soll, beträgt brutto 680,00 Euro

Zweiter Abschnitt

Geräteintegration in die kommunale IT-Bildungsinfrastruktur gemäß § 6 Absatz 3

Die Geräteintegration in die kommunale IT-Bildungsinfrastruktur erfolgt in einem mehrstufigen Prozess. Dieser beinhaltet neben Administrations-, Wartungs- und Supportleistungen auch die Begleitung durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

1. Ausgabe der Geräte

Die Ausgabe der Geräte soll an den Schulen erfolgen. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken planen in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Schulen und deren Schulleiter:Innen die Ausgabemodalitäten, den Support (im Rahmen der den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung stehenden Personalressourcen) und die weiteren Schritte.

2. Gerätepflege und Gerätevorbereitung

Die Tätigkeiten decken die Endgeräte und die für den Betrieb der Geräte erforderliche Infrastruktur ab:

- a) Endgerät
- aa) Grundinstallation, Einrichtung des Endgeräts;
 - bb) Software- und Applikationsausstattung sowie Lizenzmanagement;
 - cc) Laufende Updates für Online-Schule Saarland und Anwendungen;
 - dd) Konfigurieren und Überwachen von Sicherheitsrichtlinien;
 - ee) Endpointsecurity zum Beispiel mittels Virenschanner;
 - ff) Fernwartungssoftware;
 - gg) Netzwerkintegration in das schulische WLAN;
- b) Infrastrukturvoraussetzungen
- aa) Betrieb der Server für das Mobile Device Management unter Berücksichtigung der im Einsatz befindlichen Betriebssysteme;
 - bb) Betrieb der dem Konzept des Betreibers entsprechenden weiteren Dienste wie zum Beispiel von Verzeichnisdiensten;

3. Kommunikation, Service- und Reaktionszeiten

Unterstützung (Support) wird auf unterschiedlichen Wegen zu definierten Zeiträumen innerhalb einer je nach Fall festgelegten Reaktionszeit geleistet:

- a) Kommunikationswege
 - aa) Ticketsystem online mit oft gestellten Fragen (FAQ);
 - bb) Störungs-E-Mail an eine Support-E-Mail-Adresse, so dass ein/e Support-MitarbeiterIn zur Störungsbeseitigung zurückrufen kann.
- b) Zeiten der Erreichbarkeit nach Kommunikationswegen
 - aa) Generell: Bearbeitung der Support-Anfragen im Rahmen der Supportzeiten (siehe Supportzeiten)
 - bb) Ticketsystem online mit FAQ: 24/7
 - cc) Störungs-E-Mail an Support: 24/7
 - dd) Supportzeiten
 - a. Montag bis Donnerstag 7 – 12 und 13 bis 15 Uhr
 - b. Freitag 7 – 10.30 Uhr

Der Support ist auch erreichbar bei Problemen mit dem Endgerät zu Hause im Zusammenspiel mit der Infrastruktur vor Ort.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Supports liegt in der jeweiligen Verantwortung der Kreise bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken. Folgende Themen werden unterstützt/supportet:

- Netzwerkintegration in das heimische LAN/WLAN (bis zu 15 Minuten Dauer);
 - Bei Apple Geräten: Nutzung von Apps über die private Apple-ID wird jeweils in den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken in Zusammenarbeit mit den Schulleiter:Innen geregelt;
 - APPs und Applikationen, die durch eine Standardisierung in Abstimmung der jeweiligen Landkreise, bzw. Regionalverband Saarbrücken, mit den zugehörigen Schulen und deren Schulleiter:Innen festgelegt wurden;
 - Anschluss von Peripheriegeräten wie zum Beispiel Drucker, Scanner etc.
 - o Drucker bei iPad mit AirPrint-Fähigkeit;
 - o Bei Windows-Systemen nur bei Geräten mit Plug & Play (Windows-Standardtreiber).
- c) Reaktionszeiten betreffend Leihgeräte für Lehrkräfte
- Bei Meldung eines Fehlers bis 12 Uhr erfolgt die Reaktion spätestens am nächsten, auf die Meldung folgenden Schultag;

4. Zu betrachtende Störungsfälle

Die Unterstützung (Support) deckt eine Reihe unterschiedlicher Fehler und Defekte in unterschiedlichen Kategorien ab:

- a) Hardwarefehler und -defekte
Direkt mit Austauschgerät in der Schule, einschließlich Rekonfiguration, jedoch ohne die von der betreffenden Lehrkraft vorzunehmende Datenmigration. Die Verantwortung für die Datensicherung obliegt der Lehrkraft.
- b) Betriebssystemfehler und -defekte
 - Systemintegration,
 - Richtlinien (Geräteeinstellungen) etc.
- c) Fehlerhafte Anwendungen mit Ausnahme von Bedienerfragen
 - Softwareverteilung und -installation;
 - Herstellungsfehler mit Meldung und/oder Recherche beim Hersteller über den Support, einschließlich Updatepaket, falls verfügbar.

5. Kostenaufwandspauschale

Für die Erbringung der unter 1. bis 4. beschriebenen Tätigkeiten wird eine Kostenaufwandspauschale in Höhe von brutto 65,00 Euro je Lehrkraft und Jahr zugrunde gelegt.

6. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Die unter 1. bis 4. beschriebenen Annahmen für den Support von schulgebundenen mobilen Endgeräten, die als Leihgeräte für Lehrkräfte eingesetzt werden, basieren auf Erfahrungen aus dem Betrieb und Schätzungen des Supportaufkommens pro Lehrkraft. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess aufgesetzt, der eine Evaluation nach einem Jahr erlaubt und eine Anpassung der Kostenstruktur gemäß § 13 der Vereinbarung ermöglicht.

Voraussetzungen für das Gelingen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind:

- Die Anfragen von Lehrkräften werden systematisch erfasst (zum Beispiel in einem Ticketsystem);
- Die Anfragen von Lehrkräften werden in landesweit einheitlich definierte Kategorien eingeordnet (z.B. Hardware, Software, Netzwerk, Peripheriegeräte, Logistik);
- Die Kategorien werden in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess an die Bedarfe angepasst;
- Auf Basis der vorgenannten Kennzahlen kann ein Reporting bezogen auf den Zeitraum von Kalenderwochen erfolgen.

Mit diesem Vorgehen wird das Ziel angestrebt, Arbeitskräfte ideal einzusetzen und sie durch flankierende Maßnahmen der Dokumentation und der Weiterbildung zu unterstützen. Hierzu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Anfragen von Lehrkräften werden gesichtet und oft gestellte Fragen (FAQ) durch die Support-Arbeitskräfte abgeleitet, die zur Vermeidung von wiederholt gleichlautenden Anfragen im Ticketsystem (s. oben 3 a) aa)) zur Verfügung gestellt werden;

- Auf Basis der Daten können nach Bedarf Dokumentationen (Tutorials, Erklärvideos etc.) erstellt und den betreffenden Schulen digital und/oder analog zugänglich gemacht werden;
- Die aggregierten Daten werden zur Fortbildungsplanung und -erstellung verwendet;